

RS Lvwg 2020/1/15 LVwG-AV-995/001-2019

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.01.2020

Rechtssatznummer

5

Entscheidungsdatum

15.01.2020

Norm

GewO 1994 §13 Abs1

GewO 1994 §26 Abs1

Rechtssatz

Die Formulierung „nicht zu befürchten“ in§ 26 Abs 1 GewO ist dahingehend zu verstehen, dass eine Nachsicht nur dann zu erteilen ist, wenn eine Begehung gleicher oder ähnlicher Straftaten in weiterer Folge mit guten Gründen ausgeschlossen werden kann, wohingegen eine lediglich überwiegende Wahrscheinlichkeit dazu nicht ausreicht (Kreisl, § 26 GewO, E/R/W GewO, Rz 11).

Schlagworte

Gewerbliches Berufsrecht; Gewerbeausübung; Ausschlussgrund; Nachsicht; Prognoseentscheidung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2020:LVwG.AV.995.001.2019

Zuletzt aktualisiert am

10.03.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich Lvwg Niederösterreic, <http://www.lvwg.noe.gv.at>